

Anna Dibiasi/Martin Unger

# Die Studieneingangsphase an öffentlichen Universitäten in Österreich

## 1. Historische Entwicklung der Studieneingangsphase

Die Österreichische Hochschulgesetzgebung sieht bereits seit langer Zeit eine Studieneingangsphase an öffentlichen Universitäten vor.<sup>1</sup> Erstmals gesetzlich verankert wurde sie im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz im Jahr 1992 (§ 17 AHStG), als es in Österreich nur öffentliche Universitäten und keine weiteren Hochschulen gab. Diese legislativen Vorgaben wurden in das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) sowie das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), mit dem die Universitäten ab 2004 weitgehende Autonomie erhielten, übernommen. Die Gesetzestexte blieben jedoch recht allgemein ausformuliert. Die Studieneingangsphase (STEP) sollte „Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern“ und Orientierungslehrveranstaltungen

---

1 Die vorliegenden Darstellungen beschränken sich auf den größten Hochschulsektor in Österreich, den öffentlichen Universitätssektor mit seinen rund 300 000 Studierenden, dies entspricht 80 % aller Studierenden in Österreich.

gen zur „studienvorbereitenden Beratung“ enthalten (§ 66 Abs. 1 und 2 UG 2002, i. d. F. vom 9. 8. 2002). Zudem sollten zur „studienbegleitenden Beratung“ Anfängertutorien eingerichtet werden, „die Studierende(n) bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen sollen“ und „in Kooperation mit anderen Rechtsträgern, insbesondere der Österreichischen Hochschülerschaft“ veranstaltet werden können (ebd. Abs. 4).

Mit einer Gesetzesnovelle des Universitätsgesetzes im Jahre 2009 wurde die STEP zu einer *Studieneingangs- und Orientierungsphase* (StEOP) ausgeweitet.<sup>2</sup> Die StEOP sollte so gestaltet werden, „dass sie der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl schafft“ (§ 66 Abs. 1 UG 2002, i. d. F. vom 1. 10. 2009). Sie sollte mindestens ein halbes, längstens zwei Semester umfassen. Neu betont wurde der Orientierungscharakter der StEOP, der im Gesetzestext explizit in Abgrenzung zu quantitativen Zugangsbeschränkungen ausformuliert wurde: „Die Studieneingangs- und Orientierungsphase dient der Orientierung über die wesentlichen Studieninhalte und nicht als quantitative Zugangsbeschränkung“ (ebd. Abs. 5). Die Erläuterungen der Regierung zur Gesetzesvorlage hielten hierzu fest: „Aus der gesetzlichen Umschreibung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (...) ergibt sich, dass sie dazu bestimmt ist, den Studierenden die Möglichkeit zu bieten, ihre Studienwahl zu überprüfen. (...) Die mit ihr verbundenen Prüfungen haben auf den für das Weiterstudium erforderlichen Wissenserwerb abzustellen. Sie dürfen daher nicht so gestaltet werden, dass nur einer von vornherein bestimmten Anzahl von Studierenden (quantitative Zugangsbeschränkung) das Weiterstudium ermöglicht wird.“<sup>3</sup>

Ihrem Ziel entsprechend sollte die StEOP somit Studierenden eine frühzeitige Möglichkeit bieten, ihre Studienwahl zu überdenken und gegebenenfalls zu revidieren. Studienabbrüche oder -wechsel sollten damit auf den Beginn des Studiums verlagert werden. Gleichzeitig sollte dies zu einer Verbesserung der Abschlussquoten und zu einer höheren Verbindlichkeit des Studierens (kürzere Studiendauer und höhere Prüfungsaktivität) führen.

---

2 vgl. BGBl. I Nr. 81/2009.

3 vgl. [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_00225/fname\\_161153.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00225/fname_161153.pdf) [Zugriff 22. 11. 2018].

Die Abgrenzung gegenüber Zugangsbeschränkungen war notwendig, da zu diesem Zeitpunkt der Hochschulzugang für alle EU-Bürger/-innen mit entsprechender Qualifikation (Matura, Abitur), abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen wie z. B. Medizin, offen war. Da die Universitätsfinanzierung mit der Zunahme der Studierendenzahlen nicht mithielt, beklagten die Universitäten die dadurch entstandene „Überfüllung“ bzw. unzureichende Betreuung der Studierenden und forderten vehement die Limitierung der Zahl der aufzunehmenden Studierenden. Darüber konnte in den großen Koalitionen aus Konservativen und Sozialdemokrat/-innen jedoch nie ein Konsens gefunden werden. Daher befürchteten Einige, die StEOP könnte statt zur Orientierung zur Reduktion der Studierendenzahlen eingesetzt werden.

Der eigentliche Zweck der StEOP wurde mit einer weiteren Gesetzesnovelle im Frühjahr 2011 erneut in Frage gestellt.<sup>4</sup> Die Dauer der StEOP wurde auf ein Semester begrenzt und sie musste mindestens zwei Prüfungen umfassen, die im Gegensatz zu vorher anstelle von drei- nur noch einmal wiederholt werden konnten, außer die Satzung der Universität sah eine weitere Wiederholung vor. In Verbindung mit einem weiteren Abschnitt im Universitätsgesetz (§ 63 Abs. 7 UG 2002, i. d. F. vom 1. 4. 2011) bedeutete dies, dass eine erneute Zulassung zum selben Studium an der jeweiligen Universität nicht mehr möglich war, wenn auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Geplant war ursprünglich eigentlich keine weitere StEOP-Novelle, sondern ein Gesetzesentwurf (§ 124c), der die Möglichkeit einer Ausweitung von Aufnahmeverfahren in besonders stark nachgefragten Studien vorsah. Dieser Entwurf scheiterte jedoch politisch. Der Kompromiss, der sich eigentlich rund um die Diskussion des offenen Hochschulzugangs drehte, mündete in einer verbindlicheren Ausgestaltung der StEOP mit einem zunehmend restriktiven Charakter. Formal betrachtet blieb der offene Hochschulzugang an Österreichs Universitäten, mit Ausnahme weniger Studien, damit weiterhin aufrecht.

In einer weiteren Novelle im Jahr 2013 wurden diese Änderungen wiederum zum Teil aufgeweicht.<sup>5</sup> Die maximalen Prüfungswiederholungen in der StEOP wurden erneut auf zwei angehoben. Zudem wurde ein neuer Absatz (§ 66 Abs. 1b UG 2002, i. d. F. vom 27. 2. 2013) eingefügt, demnach eine neuerliche Zulassung zum Studium im drittfolgenden Semester beantragt werden konnte und zweimal möglich war. Gleichzei-

---

4 vgl. BGBl. I Nr. 13/2011.

5 vgl. BGBl. I Nr. 52/2013.

tig wurde mit dieser UG-Novelle in fünf Studienfeldern die Möglichkeit geschaffen, Aufnahmeverfahren durchzuführen (vgl. ebd. § 14h; Kucsko-Stadlmayer 2011; Unger/Thaler/Dibiasi/Litofcenko 2015).<sup>6</sup>

Diese Regelungen der StEOP waren bis Ende 2015 befristet und mussten vor ihrem Auslaufen evaluiert werden (vgl. Unger/Thaler/Dibiasi/Grabher/Zaussinger 2015).

## 2. Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase 2015

Die Evaluierung, die mit Hilfe unterschiedlicher Methoden zwischen Sommer 2014 und Frühjahr 2015 durchgeführt wurde, ergab, dass die StEOP an den 11 untersuchten Universitäten sehr unterschiedlich umgesetzt wurde (vgl. ebd.).<sup>7</sup> Am offensichtlichsten zeigte sich dies am Umfang der angebotenen StEOPs, die sich von 1 bis zu 30 ECTS erstreckten. Unterschiedlich gehandhabt wurde auch die sogenannte „Vorziehregelung“, d. h. die Möglichkeit parallel zur StEOP bereits weitere Lehrveranstaltungen, die nicht Teil der StEOP sind, zu besuchen oder gar zu absolvieren. Laut Gesetz berechnete nämlich erst der positive Erfolg aller StEOP-Lehrveranstaltungen zum Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen (vgl. § 66 Abs. 1a UG 2002, i. d. F. vom 27. 2. 2013). An einigen Universitäten bzw. in einigen Studien wurde der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen bereits vor Abschluss der StEOP ermöglicht, um Studienzeitverzögerungen zu vermeiden. Sollten nämlich Wiederholungsprüfungen für StEOP-Lehrveranstaltungen im ersten Semester möglich sein, so müssten zugleich andere Lehrveranstaltungen angeboten werden, um 30 ECTS im ersten Semester erwerben zu können. Sie nutzten dabei auch den Interpretationsspielraum, wann genau eine Lehrveranstaltung als absolviert gilt, etwa durch Erbringung der geforderten Leistung oder durch

---

6 Aufnahmeverfahren in den Studienfeldern Architektur, Biologie, Informatik, Pharmazie und Wirtschaftswissenschaften.

7 Quantitative Analyse von Daten des Wissenschaftsministeriums (Gesamtevidenz der Studierenden), der beteiligten Universitäten (Daten zur StEOP und Prüfungsaktivität der Studierenden) und der Statistik Austria (Soziale Herkunft der Studienanfänger/-innen). Interviews mit den Vizerektoraten und Senaten der 11 untersuchten Universitäten, mit Studiendekan/-innen bzw. Personen in ähnlichen Funktionen, Studienvertreter/-innen sowie mit der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Ombudsstelle für Studierende. Online-Umfrage unter Studienvertretungen. Nicht einbezogen in die Evaluierung waren Kunst- und Medizinuniversitäten, da an diesen eigene Regelungen zur Studienzulassung gelten und sie daher (fast) keine StEOP implementieren mussten.

Eintragung der Noten im elektronischen Prüfungspass. Einige Universitäten bzw. Studien lösten diese organisatorische Herausforderung im Hinblick auf den Voraussetzungscharakter der StEOP durch eine Modularisierung des Studienplans, indem sie in der ersten Hälfte des Semesters StEOP-Lehrveranstaltungen und in der zweiten Hälfte Nicht-StEOP-Lehrveranstaltungen im Block anboten. Weitere Unterschiede der StEOP betrafen die organisatorische Ausgestaltung wie etwa die Art der zu erbringenden Leistungsnachweise (ob bspw. Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitscharakter in die StEOP integriert wurden oder nicht), die terminliche Gestaltung der StEOP-Lehrveranstaltungen und ihrer Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Dauer der StEOP.

Ein besonderes Augenmerk der Evaluierung lag auf der Möglichkeit, die StEOP gleichermaßen im Sommersemester zu absolvieren. Sollte die StEOP ihrem Ziel entsprechen und damit zu einer Revidierung und Neuorientierung hinsichtlich der Studienwahl im ersten Semester beitragen, so sollte ein Wechsel in ein anderes Studium nicht nur rechtlich, sondern auch vom Studienplan her zum Sommersemester (im vollen Umfang, sprich den vorgesehenen ECTS) möglich sein. Häufig wurden im Sommersemester jedoch keine StEOP-Lehrveranstaltungen angeboten, sondern den Studierenden lediglich die Möglichkeit des Prüfungsantritts (d. h. der Absolvierung von StEOP-Lehrveranstaltungen) eingeräumt. Als Argumente dafür wurden in Interviews mit den Vizerektoraten und Senaten der 11 untersuchten Universitäten u. a. zu hohe Kosten, fehlendes Personal oder fehlende Ausstattung genannt. Andere Universitäten bzw. Studien haben im Hinblick auf die Umsetzung einer StEOP im Sommersemester „kreative“ Lösungen gewählt (bspw. Videostreaming der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters) oder eine gänzlich andere StEOP als im Wintersemester angeboten. Von Schwierigkeiten, die gesamte StEOP auch im Sommersemester anzubieten, berichteten insbesondere Vertreter/-innen kleinerer Studiengänge, da die dazu benötigten Ressourcen fehlten. Studien mit einem hierarchischen Studienaufbau (d. h. mit Lehrveranstaltungen, deren Inhalte schrittweise aufeinander aufbauen und deren Absolvierung für den Besuch weiterer Lehrveranstaltung notwendig war, wie bspw. in vielen technischen und naturwissenschaftlichen Studien) stellten dagegen die Sinnhaftigkeit einer StEOP im Sommersemester generell in Frage, wenn doch StEOP-Lehrveranstaltungen Grundlagen für weitere (aufbauende) Lehrveranstaltungen vermitteln sollen.

Viele Ausgestaltungsformen der StEOP lassen sich auch darauf zurückführen, wie der Orientierungscharakter der StEOP interpretiert

wurde, ob sich Orientierung etwa auf den Inhalt des Studiums, die Leistungsanforderungen des Studiums oder den Grad der Selbstorganisation in einem Studium beziehen soll.

In den Gesprächen mit den Universitätsleitungen konnten dabei insgesamt sieben (prototypische) Ausgestaltungsvarianten der StEOP identifiziert werden, die sich auch in ähnlichen Untersuchungen zur StEOP in Österreich wiederfinden (vgl. z. B. Österreichischer Wissenschaftsrat 2014; Prisching 2014) und die sich überschneiden können:

1. **Vermittlung von Grundlagen:** Diese Variante wurde häufig in naturwissenschaftlichen und technischen Studien umgesetzt und umfasste (teils ausschließlich) Grundlagenfächer (wie Mathematik, Physik, Chemie), die Voraussetzung für das weitere Studium sind.
2. **Vermittlung von Wissenschaftstheorie und Methodologie:** Diese Variante wurde häufig in geistes- und sozialwissenschaftlichen Studien implementiert, um theoretische Grundkenntnisse und grundlegende hermeneutische Konzepte der Disziplin zu vermitteln (z. B. „Wissenschaftliches Arbeiten“ oder „Wissenschaftliche Denkweisen“).
3. **Breiter Überblick über das Studium:** Typisch für diese Variante sind Einführungs- und Überblickslehrveranstaltungen, die sich mit studiencharakteristischen Inhalten beschäftigen. Dabei kann es sich auch um Ringvorlesungen handeln, die sich mit mehreren Teilgebieten eines Fachs beschäftigen.
4. **Bewusstsein über Leistungsanforderungen schaffen:** Die StEOP wurde in diesen Fällen so konzipiert, dass sie den Studierenden bereits ein größeres Arbeitspensum abverlangt, damit diese ihre Fähigkeiten sowie ihre Eignung für das weitere Studium überprüfen und ihre Studienwahl überdenken können. Auch diese StEOP-Variante wurde häufig in naturwissenschaftlich-technischen Studien umgesetzt.
5. **„Sanfte“ Einführung in das Studium:** Diese Variante umfasste typischerweise Lehrveranstaltungen, die u. a. einen Überblick über die Organisation der Universität, die Gliederung des Studiums und/oder das jeweilige Berufsfeld vermitteln sollen und sollte den Studierenden ermöglichen, sich erst einmal im universitären Umfeld und ggf. am neuen Wohn- und Lebensort zurechtzufinden.
6. **Studienübergreifende StEOP:** Diese eher seltene Variante sollte auch einen Einblick in benachbarte Studien bieten und wurde daher studienübergreifend organisiert. Dadurch sollte den Studierenden u. a. aufgezeigt werden, welche Feinabstimmungen es zwischen dis-

ziplinnahen Studien gibt. Auch Studienwechsel zwischen diesen Studien sollten so erleichtert werden.

7. **Ausschließlich Erfüllung gesetzlicher Vorgaben:** Einige Universitäten bzw. Studien setzten die StEOP mit einem geringeren organisatorischen Aufwand um und implementierten eine formale StEOP, etwa indem sie vormalig bestehende Lehrveranstaltungen unter dem Etikett „StEOP“ zusammenfassten oder ein Bündel aus mehreren Lehrveranstaltungen definierten, aus welchem die Studierenden ihre StEOP individuell zusammenstellen konnten.

In den meisten Interviews wurde dabei betont, dass eine Orientierung über das Studienangebot bereits sinnvollerweise vor Studienbeginn stattfinden solle. Als eine konkrete Möglichkeit für eine wirkungsvolle Orientierung vor Studienbeginn wurde hierbei wiederholt auf die Entwicklung von Online-Self-Assessment Tests (OSAs) für spezifische Studien verwiesen, anhand derer sich Studieninteressierte ein Bild über das Studium, seine Inhalte und Anforderungen machen könnten und die zum Zeitpunkt der Evaluierung in vielen zugangsbeschränkten Studien bereits die erste Stufe der Aufnahmeverfahren bilden würden.

Neben unterschiedlichen Auffassungen, was den Orientierungscharakter der StEOP betrifft, stellten auch der gesetzlich vorgeschriebene kurze Umsetzungszeitraum von lediglich drei Monaten zu deren Implementierung in den Curricula sowie der hohe Interpretationsspielraum in Bezug auf den Gesetzestext Ursachen für die unterschiedlichen Gestaltungsvarianten der StEOP dar. Zudem rechnete ein Großteil der Universitäten eigentlich mit einer Ausweitung von Zugangsregelungen. Die StEOP wurde daher generell von vielen Seiten als ein Ersatz für Zugangsbeschränkungen interpretiert, dessen Sinnhaftigkeit insbesondere in kleineren Studien ohne Kapazitätsprobleme in Frage gestellt wurde. Gerade in diesen Studien wurde versucht, mit Minimalaufwand eine StEOP umzusetzen, um dem Gesetz Folge zu leisten. In anderen Studien wiederum wurde die StEOP tatsächlich als eine Art „Knock-Out“-Instrument konzipiert. So gab etwa rund ein Viertel der Studienvertretungen im Rahmen einer Online-Befragung, die Teil der Evaluierung darstellte, an, dass die StEOP für die Universität (auch) ein Weg zur Reduktion der Studierendenzahlen sei. Und auch aus den Interviews mit Studierenden und Lehrenden einer gesondert durchgeführten Evaluierung der StEOP in den Informatikstudien der Technischen Universität Wien wurde deutlich, dass der sehr hohe Aufwand der StEOP (auch) dazu führen soll, die Studierendenzahlen näher an die Kapazitäten der Universität heranzu-

führen. Auch dies war mit einer Vorgeschichte verbunden, die sich auf hochschulpolitischer Ebene abspielte. Die Technische Universität Wien hätte nämlich in Informatik ab dem Wintersemester 2013/14 laut Gesetz die Möglichkeit gehabt, Aufnahmeverfahren durchzuführen, verzichtete jedoch auf diese Möglichkeit, da die Anzahl der aufzunehmenden Anfänger/-innen, die vom Gesetzgeber vorgegeben wurde, als zu hoch und der Aufwand für die Durchführung von Aufnahmeverfahren daher als nicht gerechtfertigt empfunden wurde (vgl. Frankus/Altenhofer/Dibiasi/Kulhanek 2016).<sup>8</sup>

Was das erklärte Ziel der StEOP betraf, nämlich Studienwechsel oder -abbrüche an den Beginn des Studiums zu verlagern, so konnten im Rahmen der Evaluierung keine systematischen Zusammenhänge aufgezeigt werden, was jedoch auch auf die sehr unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten der StEOP und den kurzen Beobachtungszeitraum der Evaluierung zurückgeführt werden kann.

### **3. Resümee und Weiterentwicklung**

Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf die Evaluierungsergebnisse festhalten, dass nur sehr wenige Studien ein kohärentes Konzept für ihre StEOP entwickelten, welches einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt. Und noch seltener kam es zu Neukonzeptionierungen von Eingangsphasen, um den Orientierungscharakter zu erhöhen. Aus den Interviews mit den Universitätsleitungen ging hervor, dass zumeist in kleinen Studien die StEOP von den Curricula-Kommissionen mit minimalem Aufwand für Lehrende und Studierende umgesetzt wurde. In stark nachgefragten Studien mit Kapazitätsproblemen wurde die StEOP dagegen häufig als ein Ersatz für Zugangsbeschränkungen und damit als eine Hürde für den weiteren Studienverlauf konzipiert, indem besonders viele und/oder schwere Lehrveranstaltungen als StEOP deklariert wurden.

Was den Gesetzestext betrifft, so wurden drei wesentliche, strukturell zu trennende Elemente innerhalb der StEOP vermischt, nämlich Informationspflichten (1), Vermittlung der wesentlichen Inhalte und Anforderungen eines Studiums (2) sowie in stärker nachgefragten Studien ein

---

8 Das Gesetz schrieb eine bundesweite Zahl von Studienplätzen pro Studienfeld vor (zumeist basierend auf dem Durchschnitt der Anfängerzahlen der letzten Jahre plus 10 %), die in den Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Universitäten auf die einzelnen Studien aufgeteilt wurden.



Selektionsinstrument, um das Verhältnis von Studierendenzahlen und vorhandenen Ressourcen besser in Einklang zu bringen (3). Entsprechend der Empfehlungen der Evaluierung sollte nur Punkt (2) Teil einer StEOP sein. Informationspflichten sollten dagegen vor der Studienzulassung und nicht im Laufe des ersten Semesters erfolgen. Auch sollte eine Studienorientierung nicht mit einer Selektion von Studierenden einhergehen. Es wurde daher eine Fortführung der StEOP in modifizierter und, was den Gesetzestext betrifft, präzisierter Form vorgeschlagen (u. a. hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Dauer). Die Empfehlungen wurden in einer erneuten Gesetzesnovelle der StEOP größtenteils berücksichtigt.<sup>9</sup> Den Studierenden wurde u. a. gestattet, weiterführende Lehrveranstaltungen, die nicht Teil der StEOP sind, bis zu einem Ausmaß von 22 ECTS bereits vor Abschluss der gesamten StEOP zu absolvieren. Damit soll die Studierbarkeit auch bei Nichtbestehen einzelner StEOP-Lehrveranstaltungen erhalten bleiben. Das Ausmaß der StEOP soll zwischen 8 und 20 ECTS umfassen. Orientierungslehrveranstaltungen und Studieninformation sind nun im Rahmen der Zulassung und nicht im Rahmen der StEOP zu leisten. Für die Implementation dieser Novelle wurde den Universitäten eine Übergangszeit von rund zwei Jahren eingeräumt – also deutlich mehr als die drei Monate bei der überhasteten Reform 2013.

Ab 2019 erfolgt die Finanzierung der öffentlichen Universitäten zudem auf völlig neue Art: Das Universitätsbudget wird getrennt für Lehre, Forschung und Infrastruktur berechnet. Die Lehrfinanzierung basiert dabei v. a. auf der Zahl der Studierenden (in Abhängigkeit der von ihnen erworbenen ECTS und gewichtet nach der unterschiedlichen Kostenstruktur einzelner Fächer) sowie in geringem Maße auf der Anzahl der Absolvent/-innen. Das wirkt sich insbesondere positiv auf die großen, z. T. überfüllten Universitäten aus. Das gesamte Universitätsbudget wurde außerdem deutlich erhöht, weshalb die Reform nicht nur zu einer Umverteilung, sondern auch zu einer Besserstellung aller Universitäten führt. Mit der Finanzreform einher gehen die Ausweitung bundesweiter Kapazitätsbeschränkungen sowie erstmals auch die Möglichkeit für einzelne Universitäten, Aufnahmebeschränkungen in einigen Fächern einzuführen. Diese orientieren sich an der Betreuungsrelation Studierende pro Professur, die (laut Plan des Wissenschaftsministeriums) im Schnitt über alle Fächer bei 40 liegen sollte. Dort, wo es größere Abweichungen von der angestrebten Betreuungsrelation gibt, können die Aufnahmezahlen ab dem Wintersemester 2019/20 (weiter) begrenzt

---

9 vgl. BGBl. I Nr. 131/2015.

werden. Gleichzeitig wurden die Universitäten in den Leistungsvereinbarungen 2019–2021 verpflichtet, einen Großteil der zusätzlichen Mittel, die sie erhalten, in die Verbesserung der Personalausstattung in diesen Fächern zu investieren.

Zu Beginn des Jahres 2017 hat das Österreichische Wissenschaftsministerium zudem eine mit den Hochschulen und anderen Stakeholdern erarbeitete „Strategie zur sozialen Dimension“ (vgl. BMWFW 2017) veröffentlicht. Darin sind auch Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von der Schule an die Hochschule sowie verbesserte Informations- und Beratungsangebote vorgesehen. Auch für die Implementierung dieser Maßnahmen, die bereits vor, aber auch während der StEOP angesiedelt sein können, sieht die neue Universitätsfinanzierung Mittel vor.

Für die StEOP bedeuten die jüngsten Reformen, dass der jahrzehntelange politische Diskurs um den offenen Hochschulzugang bzw. Zugangsverfahren entschieden ist und die StEOP nicht länger als „Ersatzverfahren“ zur Kapazitätsbegrenzung erhalten muss. Auch die in der StEOP-Evaluierung monierte Vermischung von drei verschiedenen Elementen (Information, Einführung und Orientierung ins Studium, Selektionsinstrument) wurde entflochten. Daher besteht nunmehr die Chance, dass alle Studien eine StEOP im eigentlichen Sinne, nämlich als Studieneingangsphase mit Orientierungscharakter, implementieren, wie das viele kleinere Studien in den letzten Jahren bereits begonnen und sich dabei auch stark an internationalen Vorbildern orientiert haben.

Auch der neue Gesetzestext zur StEOP wurde mit einem „Ablaufdatum“ versehen und muss bis Ende 2021 einer Evaluierung unterzogen werden. Dann sollte sichtbar werden, wie die verbesserten Möglichkeiten einer StEOP von den unterschiedlichen Studien und den einzelnen Universitäten genutzt werden.

## Literaturverzeichnis

- BMWF (2017): Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung. Für einen integrativeren Zugang und eine breitere Teilhabe. Wien: BMWF.
- Frankus, E./Altenhofer, M./Dibiasi, A./Kulhanek, A. (2016): Evaluierung der StEOP der Informatikstudien der TU Wien. Wien: Institut für Höhere Studien.
- Kucsko-Stadlmayer, G. (2011): Neuerungen im Universitätsrecht 2011. In: Jabloner C./Kucsko-Stadlmayer, G./Muzak, G./Perthold-Stoitzner, B./Stöger, K. (Hrsg): Vom praktischen Wert der Methode, FS für Heinz Mayer zum 65. Geburtstag. Wien: Manz, S. 275–294.
- Österreichischer Wissenschaftsrat (2014): Zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) an Österreichs Universitäten, Stellungnahme und Empfehlungen. Wien.
- Prisching, M. (2014): StEOP: eine juristische Konstruktion mit unscharfen Konturen. In: Zeitschrift für Hochschulrecht 13(6), S. 141–160.
- Unger, M./Thaler, B./Dibiasi, A./Grabher, A./Zaussinger, S. (2015): Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP). Wien: Institut für Höhere Studien.
- Unger, M./Thaler, B./Dibiasi, A./Litofcenko, J. (2015): Evaluierung der Aufnahmeverfahren nach § 14h. Wien: Institut für Höhere Studien.